

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte
Evangelisch-Protestantische Kirche des Großherzogtums
Baden. 1883-1918**

1886

18 (29.12.1886)

Gesetzes- und Verordnungsblatt

für die

vereinigte evangelisch-protestantische Kirche
des Großherzogtums Baden.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 29. Dezember

1886.

Inhalt.

Kirchliches Gesetz. Die Abänderung des § 40 der Wahlordnung betr.

Dienstmeldungen.

Bekanntmachungen. 1. Die Gründung eines evang. Kirchenfonds in Bockstach betr. — 2. Die Gründung eines evang. Kirchenfonds in Stühlingen betr. — 3. Die Gründung eines evang. Kirchenfonds in Ettenheim betr. — 4. Die statistischen Tabellen der Eisenacher Kirchenkonferenz betr. — 5. Die Visitation der Kirchengemeinden, hier die Aufsicht über die kirchlichen Gebäude betr.

Versetzung von Pastoralionsgeistlichen, Pfarrverwaltern und Vikaren.

Dienstverledigung.

1.

Kirchliches Gesetz.

Die Abänderung des § 40 der Wahlordnung betr.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Mit Zustimmung der Generalsynode der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche des Landes haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

§ 40 der Wahlordnung wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Die Wahl des Abgeordneten und jene des Ersatzmannes werden besonders vorgenommen.

Die Wahl erfolgt mittelst geheimer Stimmgebung durch verschlossene Stimmzettel, welche nicht unterschrieben werden.

Die Wahl geschieht durch absolute Stimmenmehrheit.

Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 7, 8, 9, 12, 22, 25, 28 des Gesetzes.

Gegeben Karlsruhe, den 16. Dezember 1886.

Friedrich.

Auf Seiner königlichen Hoheit Allerhöchsten Befehl:

von Stöffer.

Schenk.

2.

Dienstmachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Allerhöchster Entschliebung vom 6. Dezember d. J. gnädigst bewogen gefunden, den Pfarrverwalter Gottlieb Wagner in Fahrenbach gemäß § 96 Abs. 2 der Kirchenverfassung zum Pfarrer daselbst zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Entschliebung vom 10. Dezember d. J. gnädigst geruht, die auf sechs Jahre erfolgte Ernennung des Pfarrers Johann Friedrich Haas in Münzesheim auf den Antrag der Kirchengemeindeversammlung daselbst für endgiltig zu erklären.

Die vonseiten der Freiherrlich Rüdts von Collenberg-Eberstadt'schen Grund- und Patronats Herrschaft erfolgte Präsentation des Pfarrers Eduard Mössinger in Haag auf die evang. Pfarrei Sindolsheim ist unter dem 22. Dezember d. J. kirchenobrigkeitlich bestätigt worden.

3.

Bekanntmachungen.

1. Die Gründung eines evang. Kirchenfonds in Bockschaff betr.

In der zur evang. Kirchengemeinde Kirchardt gehörigen Nebenortsgemeinde Bockschaff ist aus dem nicht verwendeten Teil des bei Kasualien eingegangenen Opfers ein Fond zur Bestreitung kirchlicher Bedürfnisse gesammelt worden, welcher sich jetzt auf ungefähr 300 M beläuft.

Dieser Stiftung ist unter dem 19. November d. J. die staatliche Genehmigung erteilt worden.

Karlsruhe, den 30. November 1886.

Evangelischer Oberkirchenrat.

von Stöffer.

Schend.

2. Die Gründung eines evang. Kirchenfonds in Stühlingen betr.

In der evang. Diasporagenossenschaft Stühlingen ist aus Gaben des badischen Gustav-Adolf-Bereins, Zuwendungen aus der Reformationsfestkollekte und freiwilligen Beiträgen der Genossenschaftsmitglieder zur Gründung eines evang. Kirchenfonds die Summe von 280 M aufgebracht worden.

Dieser Stiftung ist unterm 25. November d. J. die staatliche Genehmigung erteilt worden.

Karlsruhe, den 30. November 1886.

Evangelischer Oberkirchenrat.

von Stöffer.

Schend.

3. Die Gründung eines evang. Kirchenfonds in Ettenheim betr.

In der evang. Diasporagenossenschaft Ettenheim ist aus Gaben des badischen Gustav-Adolf-Vereins, Zuwendungen aus der Reformationsfestkollekte und freiwilligen Beiträgen der Genossenschaftsmitglieder zur Gründung eines evang. Kirchenfonds die Summe von rund 1770 M aufgebracht worden.

Dieser Stiftung ist unterm 28. November d. J. die staatliche Genehmigung erteilt worden.

Karlsruhe, den 3. Dezember 1886.

Evangelischer Oberkirchenrat.

von Stöffer.

Schend.

4. Die statistischen Tabellen der Eisenacher Kirchenkonferenz betr.

Die evang. Dekanate werden hierdurch veranlaßt, dafür Sorge zu tragen, daß in sämtlichen evang. Gemeinden und Diasporagenossenschaften ihrer Diözesen bei den öffentlichen und häuslichen Abendmahlsfeiern im Jahr 1887 nicht bloß die Zahl der Kommunikanten notiert, sondern auch erhoben wird, wie viele derselben dem männlichen und wie viele dem weiblichen Geschlechte angehören. Am Schlusse des kommenden Jahres haben alsdann die Dekanate die Zahl der Kommunikanten nach Geschlechtern getrennt aus ihren Diözesen zusammenzustellen und die Gesamtsumme hierher zu berichten.

Karlsruhe, den 7. Dezember 1886.

Evangelischer Oberkirchenrat.

von Stöffer.

Schend.



5. Die Visitation der Kirchengemeinden, hier die Aufsicht über die kirchlichen Gebäude betr.

An sämtliche evang. Dekanate und Pfarrämter:

Nach § 6 der Verordnung vom 14. Februar 1882, bezw. Ziff. 9 der dieser Verordnung beigegebenen Gesichtspunkte für die Abfassung des Berichts zur Kirchenvisitation (B.D.Bl. 1882, S. 11 ff.) liegt dem Pfarrer ob, in jenem Bericht unter Anderm auch über Zustand und Raumverhältnis der kirchlichen Gebäude sich auszusprechen, wie es auch der Visitationskommission in § 8 jener Verordnung zur Pflicht gemacht ist, auf den Zustand dieser Gebäude ihre Aufmerksamkeit zu richten.

Nach unseren Wahrnehmungen fehlt aber die hiernach vorgeschriebene Aeußerung vielfach bezüglich der Pfarrhäuser, welche man als kirchliche Gebäude nicht zu betrachten scheint.

Wir sehen uns daher veranlaßt, besonders darauf aufmerksam zu machen, daß die Pfarrämter und Dekanate in den Berichten zu den bezw. über die Kirchenvisitationen jeweils auch über den Zustand der Pfarrhäuser sich pflichtmäßig auszusprechen haben.

Karlsruhe, den 11. Dezember 1886.

Evangelischer Oberkirchenrat.

von Stöffer.

Schend.

4.

Verjegung

von Pastorationsgeistlichen, Pfarrverwaltern und Vikaren.

- Vikar Bähr von Rohrbach als solcher nach Billingen.
- " Ebbecke von Berghausen als solcher nach Rohrbach.
- Pfarrverwalter Krone von Feudenheim als solcher nach Bretten.
- Vikar Speyerer von Neckargemünd als solcher nach Feudenheim.
- Kandidat Arnold als Vikar nach Neckargemünd zur Verwaltung der 2. Pfarrei.
- Vikar E. Herrmann von Berwangen als solcher nach Gutach zur Verwaltung der dortigen Pfarrei.

5.

Diensterledigung.

Nachdem das Ausschreiben der evang. Pfarrei Palmbach, Diözese Durlach, (Ges.- u. B.D.Bl. Nr. XVI) erfolglos geblieben ist, soll dieselbe gemäß § 96 Abs. 2 der Kirchenverfassung unmittelbar durch Seine Königliche Hoheit den Großherzog besetzt werden. Die Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen durch ihre Dekanate bei dem ev. Oberkirchenrat zu melden.

Druck von J. J. Reiff in Karlsruhe.

